

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „TSG Zingst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „TSG Zingst e.V.“
Der Sitz des Vereins ist das Ostseeheilbad Zingst – Landkreis Vorpommern-Rügen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich sportlich betätigen und/oder den Verein unterstützen möchte. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahmeentscheidung an die zuständigen Abteilungsleiter der einzelnen Sportgruppen delegieren.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bzw. beim zuständigen Abteilungsleiter aus dem Verein austreten.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

8.2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

8.4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zingst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zingst, den 21.03.2019